

72. Gesetz vom 26. Juni 2013, mit dem das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 geändert wird
73. Gesetz vom 27. Juni 2013, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages geändert wird

72. • Gesetz vom 26. Juni 2013, mit dem das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994, LGBL Nr. 90, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 8 des § 18 wird am Ende der Klammerausdruck „(§ 22 Abs. 2 lit. a)“ eingefügt.

2. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Allgemeines

(1) Für jede Berufsschule im Land sowie für jene Berufsschulen außerhalb des Landes, die aufgrund einer Vereinbarung nach Abs. 2 lit. a von Schülern des Landes besucht werden können, ist ein Schulsprengel festzusetzen.

(2) Das Land Tirol kann mit einem anderen Land vereinbaren, dass

a) Schüler aus Tirol eine entsprechende Berufsschule im jeweiligen anderen Land oder

b) Schüler des jeweiligen anderen Landes eine entsprechende Berufsschule in Tirol besuchen können.

(3) Lehrlinge im Sinn des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/2013 haben ihre Schulpflicht, sofern sie ihr nicht anderweitig nachkommen, durch den Besuch der Berufsschule zu erfüllen, in deren Sprengel der Betriebsstandort liegt (Sprengelangehörige). Bei Betrieben mit mehreren Betriebsstätten richtet sich die Sprengelangehörigkeit nach der im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannten Betriebsstätte.

(4) Abweichend von Abs. 2 richtet sich die Sprengelangehörigkeit von Lehrlingen, die nach § 21 Abs. 3

zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2013, berechtigt sind, die Berufsschule zu besuchen, nach dem letzten Betriebsstandort im zuletzt beendeten Lehrverhältnis.

(5) Bei Personen, die nach § 20 Abs. 2 Z. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 zum Schulbesuch verpflichtet oder berechtigt sind, richtet sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Standort der Ausbildungseinrichtung.

(6) Bei allen anderen, in den Abs. 3, 4 und 5 nicht genannten Personen, die gemäß § 20 des Schulpflichtgesetzes 1985 zum Schulbesuch verpflichtet oder berechtigt sind, richtet sich die Sprengelangehörigkeit nach ihrem Wohnort.“

3. Die Abs. 5 und 6 des § 23 haben zu lauten:

„(5) Können aufgrund einer Vereinbarung nach § 22 Abs. 2 lit. b Schüler,

a) die in Betrieben beschäftigt sind oder waren, die sich in einem anderen Land befinden,

b) die in Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, die sich in einem anderen Land befinden, oder

c) auf die die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 6 zu treffen und die in einem anderen Land wohnen,

eine in Tirol gelegene Berufsschule besuchen, so hat der Schulsprengel dieser Berufsschule auch das Gebiet des betreffenden Landes, wenn aber eine Vereinbarung nur hinsichtlich der Schüler aus einem Teil des anderen Landes abgeschlossen wurde, den betreffenden Teil des anderen Landes zu umfassen.

(6) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Festsetzung des Schulsprengels einer in einem anderen Land gelegenen Berufsschule, die aufgrund einer Vereinbarung nach § 22 Abs. 2 lit. a von Schülern aus Tirol besucht werden kann.“

4. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

Aufnahme in eine Berufsschule

(1) Der gesetzliche Schulerhalter hat die nach § 20 des Schulpflichtgesetzes 1985 Berufsschulpflichtigen und zum Besuch einer Berufsschule Berechtigten sowie die nach § 21 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 zum Weiterbesuch einer Berufsschule Berechtigten in jene Berufsschule aufzunehmen, deren Sprengel sie angehören (Sprengelangehörige).

(2) Der gesetzliche Schulerhalter kann die nach Abs. 1 Berufsschulpflichtigen und zum Besuch oder Weiterbesuch einer Berufsschule Berechtigten in eine Berufsschule, deren Sprengel sie nicht angehören, aufnehmen, wenn

- a) ihnen hiedurch der Schulbesuch erleichtert wird,
- b) das Land Tirol aufgrund einer Vereinbarung nach § 22 Abs. 2 lit. b zur Aufnahme solcher Schüler verpflichtet ist oder
- c) die bestehenden Schul- und Heimgebäude hiedurch besser ausgelastet werden.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter kann Personen, die nicht nach Abs. 1 zum Besuch einer Berufsschule verpflichtet oder berechtigt sind, in eine Berufsschule aufnehmen, wenn dies im Interesse der Berufsausbildung dieser Personen gelegen ist.

(4) Die Aufnahme in eine Berufsschule nach den Abs. 2 lit. a und 3 ist unzulässig, wenn sie eine nicht vertretbare Erhöhung der Schulerhaltungskosten (§ 34) zur Folge hätte.“

5. Der Abs. 5 des § 35 hat zu lauten:

„(5) An einer Berufsschule in sonstiger Weise beteiligte Gebietskörperschaften sind

a) die Gemeinden hinsichtlich jener Schüler, die nach § 26 Abs. 2 in eine Berufsschule aufgenommen wurden und die im Zeitpunkt der Aufnahme

1. in einem Betrieb beschäftigt waren, der sich im Gebiet der betreffenden Gemeinde befindet,

2. in einer Ausbildungseinrichtung ausgebildet wurden, die sich im Gebiet der betreffenden Gemeinde befindet, oder

3. die Voraussetzungen des § 22 Abs. 6 erfüllt und in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben,

b) weiters die Gemeinden sowie die Länder, die im Schulsprengel einer Berufsschule, dem sie nicht zugehören, Schülerheime erhalten, in denen Schüler dieser Berufsschule untergebracht sind.“

6. Der Abs. 1 des § 37 hat zu lauten:

„(1) Die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften haben Betriebsbeiträge zu entrichten. Deren Höhe ist in der Weise zu ermitteln, dass die Zahl der Sprengelangehörigen (§ 22) mit der Kopfquote (Abs. 5) vervielfacht wird. Als Sprengelangehörige gelten dabei jeweils die Schüler, die die Berufsschule in dem der Vorschreibung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr besucht haben und die im Zeitpunkt der Aufnahme in die Berufsschule

a) in einem Betrieb beschäftigt waren, der sich im Gebiet der betreffenden Gemeinde befindet,

b) in einer Ausbildungseinrichtung ausgebildet wurden, die sich im Gebiet der betreffenden Gemeinde befindet, oder

c) die Voraussetzungen des § 22 Abs. 6 erfüllt und in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2013 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Palfrader

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schennach

Der Landeshauptmann:
Platter

73 • Gesetz vom 27. Juni 2013, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages, LGBL Nr. 110/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 21/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 19 wird folgende Bestimmung angefügt:

„Geschäftsstücke im Sinn des § 23 Abs. 1 lit. o hat der Präsident ohne vorherige Bekanntgabe im Einlauf unverzüglich dem Ausschuss für Petitionen zuzuweisen.“

2. Im Abs. 1 des § 23 wird die lit. n durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„n) die Wahl und die Abberufung des Landesvolksanwalts und des Direktors des Landesrechnungshofes,

o) Petitionen nach Art. 12 der Tiroler Landesordnung 1989, die an den Landtag gerichtet sind; als Petitionen gelten auch Bürgerinitiativen und sonstige Geschäftsgegenstände, die nicht als Petition bezeichnet sind, jedoch ihrem Inhalt nach einer Petition oder Bürgerinitiative entsprechen; nicht als Petitionen gelten anonyme Eingaben und solche Eingaben, die ein Begehren nicht erkennen lassen.“

3. Im Abs. 2 des § 62 hat der erste Satz zu lauten:

„(2) Der Landtag hat jedenfalls den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss, den Notstandsausschuss, den Finanzkontrollausschuss, den Ausschuss für Föderalismus und Europäische Integration und den Ausschuss für Petitionen einzurichten.“

4. Nach § 63a wird folgende Bestimmung als § 63b eingefügt:

„§ 63b

Ausschuss für Petitionen

(1) Dem Ausschuss für Petitionen obliegt die Behandlung von Petitionen, die an den Landtag gerichtet sind.

(2) Bei der erstmaligen Behandlung einer Petition hat der Ausschuss zu prüfen, ob ihr Inhalt Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des Landes betrifft, und, sofern dies der Fall ist, zu beschließen, ob der Einbringer und gegebenenfalls weitere Auskunftspersonen angehört werden sollen.

(3) Beschließt der Ausschuss eine Anhörung, so ist die Behandlung der Petition in der darauffolgenden Ausschusssitzung fortzusetzen. Der Einbringer und allfällige

weitere Auskunftspersonen sind zu dieser Sitzung einzuladen. Sie haben das Recht, bei den Beratungen gehört zu werden.

(4) Beschließt der Ausschuss, dass keine Anhörung stattfinden soll, so ist die Petition noch in derselben Sitzung zu behandeln.

(5) Kommt der Ausschuss zum Ergebnis, dass

a) die Petition keine Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des Landes betrifft, so beschließt er, dies dem Einbringer mitzuteilen;

b) keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, so beschließt er, die Petition zur Kenntnis zu nehmen;

c) eine weitere Behandlung durch den Landesvolksanwalt zielführend scheint, so beschließt er, diesen damit zu betrauen;

d) eine weitere Behandlung durch ein Mitglied der Landesregierung zielführend scheint, so beschließt er, dieses im Weg des Präsidenten darum zu ersuchen;

e) ein den Inhalten der Petition entsprechender Antrag an den Landtag gestellt werden soll, so beschließt er einen Antrag im Sinn des § 26;

f) das Begehren der Petition ohne Weiteres vom Landtag beschlossen werden soll, so beschließt er die Vorlage der Petition mit Bericht und Antrag an den Landtag.

(6) Die Landtagsdirektion hat den Einbringer über die Art der Erledigung der Petition nach Abs. 5 schriftlich zu informieren. In der Information sind die bei der Beschlussfassung anwesenden Ausschussmitglieder namentlich anzuführen.

(7) Der Ausschuss hat dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr zu erstatten. Der Bericht ist vom Ausschuss so rechtzeitig zu beschließen, dass er vom Landtag in der zweiten planmäßigen Sitzung des nächsten Kalenderjahres behandelt werden kann.“

5. Der Abs. 9 des § 65 hat zu lauten:

„(9) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen seine Berichte behandelt werden, sowie an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen teilzunehmen. Zu den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist er einzuladen.“

6. Im Abs. 9 des § 69 hat der zweite Satz zu lauten:

„Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten planmäßigen Sitzung des Landtages, die nach dem Ablauf der gesetz-

ten Frist einberufen wird, zu setzen. Der Präsident hat in diesem Fall einen Abgeordneten zur mündlichen Berichterstattung zu bestimmen.“

7. § 77 hat zu lauten:

„§ 77

**Veröffentlichung
und Unterstützung von Petitionen**

An den Landtag gerichtete Petitionen sind auf der Internetseite des Landes Tirol in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Ab diesem Zeitpunkt können sie von jedermann durch eine entsprechende Erklärung im Internet unterstützt werden (elektronische Unterstützungserklärung). Die Abgabe einer elektronischen Unterstützungserklärung ist längstens bis zum Ende der Behandlung der Petition im Ausschuss für Petitionen zulässig.“

8. Der bisherige Wortlaut des § 78 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

9. Im § 78 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:

„(2) Darüber hinaus kann bei für das Land besonders bedeutenden aktuellen Entwicklungen im Sinn des Abs. 1 der Landeshauptmann oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Landesregierung dem Landtag für die Landesregierung mündlich berichten. Der Wunsch des Landeshauptmanns, einen solchen mündlichen Bericht abzugeben, ist dem Präsidenten bis zum Ende der Einbringungsfrist nach § 27 Abs. 5 schriftlich bekannt zu geben. Der mündliche Bericht erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Fragestunde (§ 33) und soll eine Redezeit von 15 Minuten nicht überschreiten. Über den Bericht findet nach Erledigung der Tagesordnung vor den Besprechungen der Beantwortungen schriftlicher Anfragen (§ 31 Abs. 6) eine Debatte ohne Beschlussfassung statt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2013 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Geisler

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schennach

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck